



# Vereinsstatuten des Liebefeld-Leist

(Version 22.4.2009)

## **I Name, Zweck und Wirkungsbereich**

### **1**

Der Liebefeld-Leist ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Köniz.

### **2**

Der Liebefeld-Leist erfüllt folgenden Zweck:

- 1 Er wahrt und fördert die Interessen der Quartierbevölkerung. Dazu befasst er sich besonders
  - mit Fragen von allgemeinem Interesse, die seine Mitglieder an ihn herantragen.
  - mit Massnahmen der Einwohnergemeinde Köniz.
  - mit Bauvorhaben, die das Quartierbild oder die Wohn- und Lebensqualität verändern.
  - mit dem öffentlichen und privaten Verkehr.
  - mit Fragen des Umweltschutzes und der Wohnqualität.
- 2 Er fördert gemeinnützige Bestrebungen im Quartier wie Werke und Anlässe, die der Allgemeinheit dienen oder die Kontakte unter der Bevölkerung fördern.

### **3**

Das Leistgebiet umfasst folgende Quartierteile und ihre nähere Umgebung: Gartenstadt, Hessgut, Hubacher, Neuhausplatz, Sunnhalde, Steinhölzli, Wabersackerstrasse, Waldegg, Zentrum.

## **II Mitgliedschaft**

### **4**

Mitglieder des Leists können werden

- Bewohnerinnen und Bewohner des Leistgebiets als Einzelpersonen oder als Haushalte.
- im Leistgebiet tätige oder ansässige Firmen und Organisationen als Kollektivmitglieder.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aus dem Quartier wegziehende Mitglieder können auf Wunsch im Leist verbleiben.

## 5

Der Vorstand kann der Hauptversammlung beantragen, Mitglieder, die sich um das Quartier besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder geniessen alle Mitgliederrechte; sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

## 6

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss und Tod.

- Austritte sind dem Vorstand schriftlich zu melden und werden jeweils auf Jahresende wirksam.
- Bei Mitgliedern, die aus dem Leistgebiet wegziehen, erlischt die Mitgliedschaft automatisch (vorbehältlich Art. 4).
- Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden nach erfolgloser Mahnung ausgeschlossen.
- Der Vorstand kann zudem der Hauptversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes aus anderen wichtigen Gründen beantragen.

## III Leistorgane

### 7

Die Organe des Leists sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

### 8

1 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im April oder Mai statt. Sie stimmt ab über

- Protokoll der letzten Hauptversammlung.
- Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin.
- Rechnung und Revisionsbericht.
- Voranschlag und Mitgliederbeiträge.
- Anträge des Vorstands.
- Anträge der Mitglieder.

Sie wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren

- Präsident/-in und Vorstand.
- Rechnungsrevisoren/-innen.

2 Zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung lädt der Vorstand von sich aus oder auf begründetes Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder ein.

3 Anträge von Mitgliedern zu Handen der Hauptversammlung sind dem Vorstand jeweils bis vier Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen.

- 4 Die Hauptversammlung ist öffentlich. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus. Anträge zur Änderung der Statuten werden den Mitgliedern mit der Einladung vorgelegt.
- 5 Bei Abstimmungen über Statutenänderungen und über den Ausschluss von Mitgliedern ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei allen anderen Abstimmungen und bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Auf Begehren von 1/3 der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt bzw. gewählt.

## **9**

- 1 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten/ der Präsidentin und mindestens sechs Mitgliedern aus möglichst allen Quartierteilen zusammen. Er bestimmt aus seiner Mitte
  - den/die Vizepräsidenten/-präsidentin.
  - den Kassier/die KassiererIn.
- 2 Der Vorstand unternimmt zum Erreichen und zum Schutz der Ziele des Leists die notwendigen Schritte. Er
  - behandelt die laufenden Geschäfte.
  - bereitet die Hauptversammlungen vor.
  - delegiert Vorstandsmitglieder in Organisationen, Kommissionen u.dgl.
  - arbeitet mit anderen Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielen zusammen.
  - informiert die Öffentlichkeit über Beschlüsse, Aktivitäten und Anliegen des Leists.
- 3 In besonderen Fällen kann der Vorstand
  - Rechtsmittel ergreifen, namentlich im Baubewilligungsverfahren.
  - die finanziellen Mittel des Leists einsetzen.
- 4 Der Vorstand wird vom Präsidenten/der Präsidentin zu Sitzungen eingeladen.
- 5 Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen Präsident/-in oder Vizepräsident/-in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für den Zahlungsverkehr führt der Kassier/die KassiererIn Einzelunterschrift.

## **10**

Rechnung und Rechnungsführung werden von den Revisoren zu Händen der Hauptversammlung geprüft.

## **IV Finanzen**

### **11**

- 1 Die finanziellen Mittel des Leists stammen aus Mitgliederbeiträgen und Spenden. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 20.- für Einzelpersonen / Haushalte und Fr. 50.- für Kollektivmitglieder. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Hauptversammlung festgelegt.
- 2 Die Ausgabenkompetenz wird dem Vorstand durch den Voranschlag erteilt. Sind erhebliche Ausgabenüberschreitungen unvermeidlich, ist der Vorstand für eine Zusatzfinanzierung besorgt.
- 3 Für die Verbindlichkeiten des Leist haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche, solidarische oder subsidiäre Haftung der Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

## **V Schlussbestimmungen**

### **12**

- 1 Der Leist kann durch einen Beschluss an einer eigens dazu einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung aufgelöst oder fusioniert werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2 Im Falle einer Auflösung des Leists werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
- 3 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

### **13**

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 11.2.1926, 2.2.1938, 21.3.1983, 22.4.1988, 8.5.2000 und 29.4.2002.

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 22.4.2009

## **LIEBEFELD-LEIST**

Der Präsident

Die Vizepräsidentin



Markus Kaufmann

Marjolijn Steiger